

Errichtung von Sportplätzen in Pasching: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde der Oö. Umweltschutzbehörde im naturschutzrechtlichen Verfahren als unzulässig zurück

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gab dem Antrag einer Sportgesellschaft in Pasching auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Fußballplätzen unter Vorschreibung von Auflagen sowie einer Fertigstellungsfrist bis zum 31.12.2021 statt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltschutzbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In ihrer Beschwerde wandte sich die Oö. Umweltschutzbehörde nicht gegen die Bewilligung an sich, begehrte jedoch die Abänderung des Bewilligungsbescheides dahingehend, dass der Antragstellerin Ersatzaufforstungen vorgeschrieben werden, auf welche sie sich angeblich mit Vertretern aus Jagd und Landwirtschaft geeinigt hätte.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Die Beschwerde der Oö. Umweltschutzbehörde richtet sich ausschließlich dagegen, dass seitens der Behörde keine Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden. Bei Ersatzaufforstungen handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen, nicht jedoch um eine Auflage oder Bedingung.

In einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren wie dem vorliegenden, zur Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen (mit einer Fläche von mehr als 20.000 m²), existiert keine gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Behörde hätte demnach eine Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme auf gesetzlicher Basis gar nicht verfügen können. Da die Oö. Umweltschutzbehörde insofern rechtlich Unmögliches begehrt und das Landesverwaltungsgericht einerseits nicht berechtigt ist, gesetzlich nicht Vorgesehenes vorzuschreiben sowie andererseits an das (eingeschränkte) Beschwerdebegehren gebunden und deswegen nicht in die Lage

versetzt ist, die Bewilligung insgesamt einer Überprüfung zu unterziehen, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551662](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.